

Richtlinie der Universität Ulm für die Vergabe von Ulmer Lehrboni

vom 16.01.2025

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 15.01.2025 aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 1 LHG folgende Richtlinie beschlossen.

Präambel

Im Leitbild Lehre hat es sich die Universität Ulm zum Ziel gesetzt, ihren Studierenden eine fundierte, hochaktuelle und anspruchsvolle akademische Ausbildung mit klarem Bezug zu Anwendungen in Unternehmen, Forschungseinrichtungen und der Gesundheitsversorgung zu ermöglichen und dabei die Vorteile innovativer Lehr- und Lernformate didaktisch sinnvoll und effektiv zu nutzen. Um die besondere Bedeutung der Lehre sichtbar zu machen, sollen herausragende und beispielhafte Leistungen sowie überdurchschnittliches Engagement gewürdigt werden. Zugleich sollen die Auszeichnungen einen Anreiz darstellen, sich in der Hochschullehre zu engagieren, um die eigene Lehre kontinuierlich und nachhaltig weiterzuentwickeln und zu verbessern.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Universität Ulm verleiht jährlich pro Fach jeweils einen Ulmer Lehrbonus an ihre Mitglieder. Sie möchte damit herausragende und beispielhafte Leistungen sowie überdurchschnittliches Engagement ihrer Lehrenden würdigen.
- (2) Die Ulmer Lehrboni sind mit einem Geldbetrag dotiert, den die ausgezeichneten Personen nach eigenem Ermessen für Maßnahmen in Studium und Lehre an der Universität Ulm einsetzen können. Die Höhe der Lehrboni setzt das Präsidium mit der Ausschreibung fest. Die Preisgelder werden jeweils ungeteilt vergeben.
- (3) Unberührt bleiben die Vergabe des Landeslehrpreises und des Sonderpreises für herausragendes studentisches Engagement durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg, sowie die Vergabe des Ulmer Universitätslehrpreises und des Ulmer Universitätssonderpreises für herausragendes studentisches Engagement.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Die Ulmer Lehrboni ehren einzelne Personen oder Gruppen, die sich durch kontinuierlich zuverlässige und engagierte Lehre hervorheben. Ausgezeichnet werden Lehrende, die sich über die reine Durchführung von Lehrveranstaltungen hinaus nachhaltig für ihre Studierenden engagieren, als verlässliche Ansprechpersonen zur Verfügung stehen und in ihrer Fachlehre exzellente Leistungen erbringen. Dabei werden insbesondere Lehrpersonen oder Gruppen ausgezeichnet, die möglichst viele, mindestens aber drei der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) ein positives Feedback und hohe Bewertungen in der Lehrevaluation aufweisen, was effektive Wissensvermittlung, Motivation der Studierenden und eine unterstützende Lernumgebung belegt;
 - b) Flexibilität und Kreativität zeigen, indem sie innovative Lehrmethoden, Technologien und pädagogische Ansätze einsetzen und eine dynamische Herangehensweise an die Lehre demonstrieren;

- c) sich über die Lehrveranstaltungen hinaus für die Studierenden engagieren, durch individuelle Betreuung, Organisation von Studierendenveranstaltungen oder Mentoring;
 - d) aktuelle Forschungsthemen in die Lehre integrieren und Studierenden Einblicke in die neuesten Entwicklungen im Fachgebiet bieten, um ihre Teilnahme an Forschungsprojekten zu fördern;
 - e) langfristige Beiträge zur Entwicklung und Verbesserung von Lehrplänen und Studiengängen leisten, sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung ihrer Lehrfähigkeiten und -methoden anstreben.
- (2) Mit den Ulmer Lehrboni können Einzelpersonen des wissenschaftlichen Personals, die eigenverantwortlich lehren, einschließlich der Lehrbeauftragten, oder Arbeitsgruppen von Lehrenden, die gemeinsam ein konkretes Projekt umgesetzt haben, der Universität Ulm ausgezeichnet werden.

§ 3 Ausschreibung

- (1) Das Präsidium schreibt die Ulmer Lehrboni aus. Die Ausschreibung erfolgt hochschulöffentlich. Das Präsidium legt die Frist fest, in bis zu der die Vorschläge einzureichen sind. Es handelt sich um Ausschlussfristen.
- (2) Die Ausschreibung soll auch Hinweise enthalten zur
- Höhe des Preisgeldes;
 - Frist, innerhalb derer Vorschläge eingereicht werden können, und den Hinweis, dass es sich bei diesen Fristen um Ausschlussfristen handelt;
 - Stelle, bei der die Vorschläge einzureichen sind;
 - Form, in der Vorschläge eingereicht werden sollen;
 - weiteren Unterlagen, die den Vorschlägen beizufügen sind.

§ 4 Vorschlagsverfahren

- (1) Die Vorschläge für Ulmer Lehrboni sind bei einer der folgenden Studienkommissionen einzureichen:
- a) Studienkommission Biologie,
 - b) Studienkommission Chemie,
 - c) Studienkommission Informatik,
 - d) Studienkommission Ingenieurwissenschaften,
 - e) Studienkommission Lehramt,
 - f) Studienkommission Mathematische Studiengänge,
 - g) Studienkommission Medizin,
 - h) Studienkommission Physik,
 - i) Studienkommission Psychologie,
 - j) Studienkommission Wirtschaftswissenschaften,
 - k) Studienkommission Zahnmedizin/Molekulare Medizin/ Molecular and Translational Neuroscience,
 - l) Fakultäts- und studiengangübergreifende Studienkommission für weiterbildende Masterstudiengänge.
- (2) Vorschläge für die Ulmer Lehrboni kann jedes Mitglied der Universität einreichen. Die Vorschläge müssen begründet sein und aussagefähige Angaben/Unterlagen zu den Vergabekriterien gemäß § 2 Abs. 1 enthalten. Es können nur Vorschläge berücksichtigt werden, die bis zur jeweils genannten Frist gemäß § 3 Satz 2 vollständig bei den Studienkommissionen eingegangen sind.

- (3) Die Studienkommissionen wählen jeweils einen Vorschlag pro Lehreinheit aus. Sie informieren das für Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums und den Senatsausschuss Lehre über ihre Entscheidung.
- (4) Selbstvorschläge sind nicht zulässig. Soweit eine Gruppe vorgeschlagen wird, ist in der Begründung im Einzelnen darauf einzugehen, von welcher Person die Initiative ausgegangen ist und welche Beiträge die im Weiteren vorgeschlagenen Personen geleistet haben.
- (5) Im selben Ausschreibungszeitraum ist die Vergabe des Ulmer Lehrbonus und des Universitätslehrpreises an die*den selbe*n Kandidat*in nicht möglich.

§ 5 Preisverleihung

Die*der Präsident*in würdigt die Träger*innen der Ulmer Lehrboni durch Verleihung einer Urkunde in einer öffentlichen Veranstaltung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Bekanntmachung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität veröffentlicht.

Ulm, den 16.01.2025

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

- Präsident -